

Evaluierungsbericht

zum

Gesetz zur Rehabilitierung der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen, wegen ihrer homosexuellen Orientierung oder wegen ihrer geschlechtlichen Identität dienstrechtlich benachteiligten Soldatinnen und Soldaten

(SoldRehaHomG)

Juli 2023

I. HINTERGRUND	1
1. Evaluierungsauftrag	1
2. Gegenstand der Evaluierung	2
a) Diskriminierungen in den Streitkräften	2
b) Aufarbeitung durch das BMVg	3
c) Ergänzung der strafrechtlichen Rehabilitation	4
3. Ausgangslage der Evaluierung	5
a) Kollektive Rehabilitierungsmaßnahmen	5
b) Individuelle Rehabilitierungsmaßnahmen	6
c) Entschädigungszahlungen	7
4. Geplante Umsetzung	7
5. Evaluierungsverfahren	8
II. EVALUIERUNG	9
1. Datenannahme	9
a) Erwartete Antragszahlen	9
b) Geschätzter Erfüllungsaufwand Verwaltung	9
c) Zeitaufwand im Einzelnen	10
2. Tatsächlicher Erfüllungsaufwand nach Auswertung der Daten	10
a) Antragszahlen	11
b) Inhalt der Entscheidungen	12
c) Anzahl und Höhe der Entschädigungen	13
d) Zeit- und Sachaufwand	14
e) Unberücksichtigter Zeit-/Personalaufwand	14
aa) Öffentlichkeitsarbeit	15
bb) Kommunikation mit den Interessenverbänden	15
cc) Nutzung und Pflege des Antragsportals RehaHom	16
3. Bewertung	18
a) Rehabilitation und Entschädigung	18
b) Quantität	19
c) Gesellschaftliche Effekte	19
d) Umsetzung Gesetz	20
e) Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen	21
III. RESÜMEE	22

I. Hintergrund

1. Evaluierungsauftrag

Nach der Begründung zum Gesetz zur Rehabilitierung der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen, wegen ihrer homosexuellen Orientierung oder wegen ihrer geschlechtlichen Identität dienstrechtlich benachteiligten Soldatinnen und Soldaten (SoldRehaHomG) ist das Gesetz zwei Jahre nach Inkrafttreten zu evaluieren.¹ Dieser **Auftrag** ist wie folgt formuliert:

„Eine Evaluierung erfolgt zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Das Gesetz behandelt eine historische Sonderkonstellation und ist auf möglichst zügige, zeitlich begrenzte Abwicklung von Rehabilitierungs- und Entschädigungsansprüchen angelegt. Gleichwohl soll in zwei Jahren untersucht werden, ob und inwieweit der Erfüllungsaufwand der Verwaltung sich entsprechend der hier getroffenen Annahmen verwirklicht hat.“

Für die Evaluierung sieht die Begründung des SoldRehaHomG folgende konkrete Maßgaben vor:

„Kriterien sind die Antragszahlen, die Anzahl der geleisteten Entschädigungen sowie der erforderliche Zeit- und Sachaufwand. Die hierfür erforderlichen Daten werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen im Rahmen der Administration dieses Gesetzes von der damit betrauten Rehabilitierungs- und Entschädigungsstelle erhoben.“

Im Rahmen der Evaluierung ist entsprechend § 44 Absatz 7 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zu prüfen, ob durch das Gesetz die beabsichtigten Wirkungen erreicht worden sind, ob die entstandenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Ergebnissen stehen und welche Nebenwirkungen eingetreten sind.

Diesen Bericht legt das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) nunmehr vor.

¹ BT Drs. 19/26835, S. 16.

2. Gegenstand der Evaluierung

Das SoldRehaHomG ist **am 23. Juli 2021 in Kraft getreten** und ist bis zum Ende des Jahres 2040 **befristet**, § 5 SoldRehaHomG. Entschädigungen können in einer vorgesehenen Antragsfrist für einen Zeitraum von **fünf Jahren** geleistet werden, § 3 Absatz 3 SoldRehaHomG.

Das Gesetz ist Bestandteil der Aufarbeitung des Umgangs mit homosexuellen Menschen in den deutschen Streitkräften – sowohl in der Bundeswehr als auch in der Nationalen Volksarmee (NVA) der Deutschen Demokratischen Republik (DDR).

a) Diskriminierungen in den Streitkräften

Gesellschaftliche und auch berufliche **Diskriminierungen** von Personen wegen der homosexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität waren in der Vergangenheit in vielen Bereichen weit verbreitet.² Schon in den frühen Jahren der Bundeswehr wurden Homosexuelle in ständiger Praxis konsequent ausgemustert. Später wurden sie zwar einberufen, dann oft aus gesundheitlichen Gründen, die in vielen Fällen in der Diagnose einer „sexuellen Perversion“ lag, entlassen. In der Bundeswehr wurde die Benachteiligung homosexueller Menschen schließlich auf Basis eines die Personalführung bindenden Erlasses des BMVg vom 13. März 1984 bis zu dessen Aufhebung am 3. Juli 2000 sogar ministeriell ausdrücklich angewiesen.

Begründet wurde die auf Grundlage des ministeriellen Erlasses von 1984 praktizierte und **höchstrichterlich bestätigte**³ Benachteiligung damit, dass homosexuelle Neigungen die dienstliche Autorität als Vorgesetzte minderten und die Disziplin der Truppe gefährdeten. Es wurde davon ausgegangen, dass homosexuelle Männer in Kameraden immer auch potentielle Sexualpartner sehen würden, was insbesondere auf Dienstposten mit Führungsverantwortung problematisch sei.⁴ Mit den Vorgaben des ministeriellen Erlasses waren der militärischen Verwendung, die nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses im Ermessen des Vorgesetzten liegt und welche von Eignung, Befähigung und Leistung⁵ abhängig ist, für Homosexuelle eine

² Burgi/Wolff, Rehabilitierung, 54 ff.; Dworek, in: Festschrift Bruns, 46 ff., jeweils näher zur 123 Jahre währenden strafrechtlichen Verfolgung homosexueller Männer in Deutschland.

³ BVerwG, Beschluss vom 30.05.1985 – 1 WB 18.84, NVwZ 1985, 831 (=BVerwGE 83, 19).

⁴ Dazu Storkmann, Tabu und Toleranz, 207 (mwN).

⁵ Zum gesetzlichen Rahmen der sog. Bestenauslese näher: Poretzschkin/Lucks, Soldatengesetz, § 3 Rn. 13 ff.

grundsätzliche Sperre vorgelagert.⁶ Deshalb befanden sich homosexuelle Soldaten in der persönlichen **Zwangslage**, ihre Neigungen geheim zu halten und damit nicht als potentiell Sicherheitsrisiko zu gelten oder bei Offenbarung Nachteile sowie Mobbing im Dienstalltag in Kauf zu nehmen.⁷

Die **dienstrechtlichen Benachteiligungen** bei bekannt gewordenen „homosexuellen Neigungen“ bestanden in Anwendung des ministeriellen Erlasses insbesondere in der Verweigerung von Beförderungen und der Vornahme höherwertiger Aufgaben, der Ablösung von der Dienststellung als unmittelbare Vorgesetzte in der Truppe sowie der Möglichkeit einer Rückführung in eine frühere Laufbahn. Bei straf- oder disziplinarrelevanten homosexuellen Handlungen war eine Entlassung aus dem Dienstverhältnis möglich.

b) Aufarbeitung durch das BMVg

Mit diesen offen praktizierten systematischen dienstrechtlichen Benachteiligungen, die in **außerordentlicher Weise grundrechtswidrig**⁸ waren, bestand ein besonderer Anlass, die Betroffenen durch das BMVg zu rehabilitieren.

Im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens hielt das BMVg am 31. Januar 2017 einen Workshop zur sexuellen Orientierung und Identität in der Bundeswehr ab.⁹ Die damalige Bundesministerin der Verteidigung, Dr. Ursula von der Leyen, äußerte bezogen auf die dienstrechtlichen Diskriminierungen Homosexueller in der Bundeswehr: „Wir können das nicht ungeschehen machen“ und kündigte eine **Aufarbeitung des Unrechts** an.

Grundlage für die Entstehung des SoldRehaHomG war die noch im selben Jahr durch das BMVg beim Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr (ZMSBw) in Auftrag gegebene **Studie**, mit der die Vergangenheit der Streitkräfte hinsichtlich des Umgangs mit Homosexuellen aufgearbeitet werden sollte. Am 17. September 2020 wurde die abgeschlossene Studie **„Tabu und Toleranz. Der Umgang der Bundeswehr mit Homosexualität von 1955 bis zur Jahrtausendwende“** von der damaligen Bundesministerin der Verteidigung, Annegret Kramp-Karrenbauer, vorgestellt. Im Rahmen dieser Veranstaltung bat sie die Betroffenen für die erlittenen Diskriminierungen ausdrücklich öffentlich um **Verzeihung**.

⁶ Kräber/Quintana Carmona, BWV 2021, 211.

⁷ Dazu Kather, in: Y-Magazin, 70, 74.

⁸ Vgl. Kräber/Quintana Carmona, BWV 2021, 211, 212.

⁹ www.bmvg.de/de/aktuelles/wir-nehmen-ihre-anliegen-ernst-11140 (abgerufen am 30. Mai 2023).

Sie äußerte: „Die Haltung der Bundeswehr zur Homosexualität war falsch, auch wenn sie im Einklang mit dem damaligen Zeitgeist stand.“ Sie kündigte an, dass zeitnah ein Gesetz zur Rehabilitation und Entschädigung im Einzelfall folgen solle.

Das daraufhin ausgearbeitete SoldRehaHomG ist als **Angebot zur Aussöhnung** mit dem Dienstherrn für das in der Vergangenheit erlittene **schwere persönliche Leid** zu verstehen. Das Gesetz ermöglicht den Betroffenen eine Rehabilitation und Entschädigung wegen dienstrechtlicher Benachteiligungen und hebt darüber hinaus wehrdienstgerichtliche Urteile auf, soweit diese aufgrund einvernehmlicher homosexueller Handlungen ergangen sind.

c) Ergänzung der strafrechtlichen Rehabilitation

Darüber hinaus ist das SoldRehaHomG im **Kontext** mit dem Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitation der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (**StrRehaHomG**) sowie einer ergänzenden Richtlinie, die eine Rehabilitation und Entschädigung Homosexueller insbesondere wegen strafgerichtlicher Verurteilung nach den §§ 175, 175a Strafgesetzbuch (StGB) a.F. und § 151 StGB-DDR bereits seit dem 17. Juli 2017 ermöglicht, zu sehen. Im Jahr 2022 wurde für diese Maßnahmen die Frist zur Geltendmachung von Entschädigungen um weitere fünf Jahre bis einschließlich zum 21. Juli 2027 verlängert.

Das strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz betrifft ausschließlich Männer, weil die früheren Straftatbestände explizit an männliche homosexuelle Handlungen anknüpfen. Das SoldRehaHomG spricht zwar von Soldatinnen und Soldaten bzw. Reservistinnen und Reservisten der Bundeswehr; allerdings waren bis zum **Stichtag des SoldRehaHomG (3. Juli 2000)** nur wenige Bereiche der Truppe überhaupt für Frauen geöffnet. Zudem waren von den Wechselwirkungen des Strafrechts auf das soldatische Dienstrecht wegen der Tatbestandsvoraussetzung des männlichen Geschlechts in § 175 StGB a.F. nur Männer betroffen.¹⁰ Darüber hinaus erfasst das SoldRehaHomG Benachteiligungen wegen der **geschlechtlichen Identität**.

¹⁰ Kräber, BVW 2022, 85, 86 ff.

3. Ausgangslage der Evaluierung

Um die Wirkungen des Gesetzes beurteilen zu können, müssen zunächst die mit diesem verbundenen Ziele formuliert werden.

Ziel des SoldRehaHomG ist die **Rehabilitierung** von (früheren) Soldatinnen und Soldaten der **Bundeswehr**, die aufgrund ihrer homosexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität dienstrechtliche Nachteile in Form von Verurteilungen oder anderweitigen dienstrechtlichen Benachteiligungen erlitten haben. Darüber hinaus werden **auch frühere Wehrdienstleistende der NVA der DDR** vom Anwendungsbereich erfasst, weil sie nach Recherchen des ZMSBw ähnlichen dienstrechtlichen Nachteilen ausgesetzt waren.¹¹ Das Gesetz soll über die Rehabilitierung im Einzelfall auch als gesamtgesellschaftliches Bekenntnis zu Vielfalt und Toleranz verstanden werden.

Die Rehabilitierungsbemühungen können daher in die Kategorien kollektive und individuelle Maßnahmen eingeteilt werden. Kollektive Rehabilitierungsmaßnahmen sind solche, die auf eine bestimmte Gruppe abzielen im Gegensatz zu individuellen Maßnahmen, die vielmehr dem einzelnen Betroffenen zuteilwerden.¹²

a) Kollektive Rehabilitierungsmaßnahmen

Die ausdrücklich im SoldRehaHomG geregelte kollektive Rehabilitierung betrifft die **gesetzliche Aufhebung sämtlicher wehrdienstgerichtlicher Urteile** nach § 1 Absatz 1 SoldRehaHomG, soweit ihnen einvernehmliche homosexuelle Handlungen zugrunde liegen, die heute kein Dienstvergehen mehr darstellen. Wehrdienstgerichtliche Urteile, in denen unabhängig von diesen Handlungen noch weitere Dienstpflichtverletzungen abgeurteilt werden, sind mit hin teilweise erfasst und teilweise aufgehoben. Diese gesetzgeberische Kassation verlangt mit Blick auf die Rechtssicherheit einen diesem Prinzip übergeordneten Grund¹³, welcher hier in der **besonderen Grundrechtswidrigkeit**¹⁴ der zugrundeliegenden Urteile liegt.

Weitere mit dem Gesetz in Verbindung stehende kollektive Rehabilitierungsmaßnahmen sind die Aufarbeitung der Vergangenheit der deutschen Streitkräfte im Umgang mit

¹¹ BT-Drs. 19/26835, dazu Storkmann, Homosexuelle in DDR-Volksarmee und Staatssicherheit, in: Deutschland Archiv, Kapitel I.

¹² Burgi/Wolff, Rehabilitierung, 56.

¹³ Dazu Sichma, BWV 2021, 275, 279.

¹⁴ Kräber/Quintana Carmona, BWV 2021, 211, 212.

homosexuellen Menschen in der Studie „Tabu und Toleranz“ und die hieran anknüpfende, an Betroffene gerichtete **öffentliche Entschuldigung** der damaligen Bundesministerin Annegret Kramp-Karrenbauer für das erlittene Unrecht. Es handelt sich dabei um rein **politische Maßnahmen** ohne rechtliche Folgen.¹⁵

Darüber hinaus hat die Leitung des BMVg die im Jahr 2020 ausgesprochene Bitte um Verzeihung und das Bekenntnis zum Unrecht der Vergangenheit am 1. Juli 2022 erneuert: Zur Jähmung des Stichtages aus dem SoldRehaHomG, dem 3. Juli 2000, setzte die damalige Bundesministerin der Verteidigung Christine Lambrecht am 1. Juli 2022 persönlich erstmalig am Dienstgebäude des BMVg in Berlin die **Regenbogenflagge** und damit öffentlich ein **Zeichen der Kameradschaft** an von früheren Diskriminierungen Betroffene. Ihr Nachfolger, Verteidigungsminister Boris Pistorius, setzte in diesem Jahr erneut das besondere Zeichen.

b) Individuelle Rehabilitierungsmaßnahmen

Die individuelle Rehabilitierung im Einzelfall ist nach dem SoldRehaHomG durch eine Feststellung des Unrechts der dienstrechtlichen Benachteiligungen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummern 1-5 des SoldRehaHomG vorgesehen.

In beiden Fällen der dienstrechtlichen Benachteiligung (Verurteilung oder auf andere Weise) wird nach § 2 Absatz 1 Satz 2 SoldRehaHomG auf Antrag vom BMVg eine **Rehabilitierungsbescheinigung** erstellt. Die Rehabilitierungsbescheinigung orientiert sich an der Formulierung des Gesetzes:

„Im Namen des Bundesministeriums der Verteidigung bescheinige ich Ihnen, (Name), dass die von Ihnen auf Grund Ihrer homosexuellen Orientierung (oder geschlechtlichen Identität) erlittenen dienstrechtlichen Benachteiligungen aus heutiger Sicht Unrecht waren und Sie deswegen vollständig rehabilitiert sind.“

¹⁵ Vgl. Burgi/Wolff, Rehabilitierung, 56, zur einstimmig durch den Deutschen Bundestag ausgesprochenen Missbilligung der strafrechtlichen Verfolgung Homosexueller.

c) Entschädigungszahlungen

Die Rehabilitation ist auf Antrag mit einer symbolischen Entschädigung in Geld aus dem Bundeshaushalt verbunden, § 3 Absatz 1 SoldRehaHomG. Diese beträgt grundsätzlich 3.000 Euro für jedes aufgehobene wehrdienstgerichtliche Urteil, § 1 Absatz 1 SoldRehaHomG, sowie 3.000 Euro für sonstige Benachteiligungen, § 1 Absatz 2 SoldRehaHomG. Die Zahlung der Pauschale ist dabei nicht als Schadensersatz konzipiert, sondern ist Ausdruck der gesellschaftlichen Anerkennung des mit den Benachteiligungen zugefügten schweren persönlichen Leides. Das Modell einer pauschalierten Entschädigung soll zudem eine zügige Bearbeitung¹⁶ der Entschädigungsansprüche ermöglichen.

4. Geplante Umsetzung

Im Gegensatz zur strafrechtlichen Rehabilitation erfolgt die Umsetzung des SoldRehaHomG **im BMVg „aus einer Hand“**: Rehabilitation und Entschädigung werden dort in einem Prozess von der Rehabilitierungs- und Entschädigungsstelle (RehaHomStelle) in der **Abteilung Recht** geleistet. Die strafrechtliche Rehabilitation war hingegen zwischen dem Bundesamt für Justiz (Entschädigungskomponente und Tilgung im Bundeszentralregister) und den Staatsanwaltschaften (Rehabilitierungskomponente) aufgeteilt.¹⁷

Die **RehaHomStelle** wurde bereits drei Monate vor Inkrafttreten des Gesetzes mit vier Dienstposten (zwei Dienstposten des höheren Dienstes, ein militärischer Dienstposten vergleichbar gehobener Dienst, ein Dienstposten des mittleren Dienstes) eingerichtet. Vor Inkrafttreten des Gesetzes bestand die Tätigkeit in der Wahrnehmung der sich aus dem Gesetzgebungsverfahren ergebenden Aufgaben, der Begleitung der Entwicklung des Online-Antragsportals „RehaHom“ sowie dessen inhaltliche Ausgestaltung, der begleitenden Öffentlichkeitsarbeit zum Inkrafttreten des SoldRehaHomG sowie der Erstellung von Antragsformularen und der Vorbereitung des weiteren Geschäftsverkehrs.

¹⁶ So auch die Begründung zum SoldRehaHomG: BT-Drs. 19/26835, S. 19.

¹⁷ Rampp/Johnson/Wilms, JZ 2018, 1143, 1148 ff.

5. Evaluierungsverfahren

Gegenstand der hiesigen Betrachtung sind die vergangenen zwei Jahre bei einer insgesamt für die Entschädigung vorgesehenen Antragsfrist von fünf Jahren. Das für die Regelung zuständige Fachreferat hat die Evaluierung als interne Evaluierung selbst durchgeführt.

Die hierfür erforderlichen Daten wurden unter Berücksichtigung der Erfahrungen im Rahmen der Anwendung dieses Gesetzes von der Rehabilitierungs- und Entschädigungsstelle erhoben und erfasst. Als **Datenquelle** dienen seit Inkrafttreten des Gesetzes gewonnene Primärdaten in Form einer eigens konzeptionierten und fortlaufenden amtlichen Statistik. Die im Rahmen einer ersten Bestandsaufnahme ein Jahr nach Inkrafttreten gewonnenen Erkenntnisse sind ebenfalls in die Evaluierung eingeflossen.¹⁸ Die vorliegenden Verwaltungsdaten werden als Datengrundlage für die hiesigen Ausführungen genutzt.

Darüber hinaus hat die RehaHomStelle in einer Vielzahl von Verfahren von Antragstellenden jeweils **eigeninitiativ Rückmeldungen** erhalten und erfasst, die ebenfalls als Einbeziehung der betroffenen Akteure Berücksichtigung finden sollen. Eine umfassende Datenerhebung bei den Normadressaten – etwa durch schriftliche Befragungen oder Interviews – war wegen der besonderen Sensibilität der Daten und der damit in vielen Fällen ohnehin verbundenen Belastungen nicht geboten. Gleichwohl haben zwei Antragsteller in Medienauftritten des BMVg zu ihren Erfahrungen aus den Verfahren Interviews gegeben.¹⁹

¹⁸ Zusammenfassung bei Kräber/Quintana, BWV 2022, 204 ff.

¹⁹ Winfried Wala unter www.bundeswehr.de/de/aktuelles/meldungen/rehabilitation-diskriminierter-soldaten-traut-euch-5350574, Winfried Stecher unter www.bmvg.de/de/aktuelles/interview-mit-rehabilitierten-ehemaligen-soldaten-5218262.

II. Evaluierung

Mit dieser Evaluierung soll die bisher erreichte **Wirkung** des SoldRehaHomG und der Erfüllungsaufwand der Verwaltung beleuchtet werden, dies insbesondere anhand der in der Begründung zum Gesetzentwurf gemachten Vorgaben. Dabei sind die Besonderheiten des SoldRehaHomG als **Individualrehabilitation** sowie **Zeichen gesellschaftlicher Solidarität** zu berücksichtigen. Eine gelungene **Aussöhnung** im Einzelfall ist kaum messbar; ihr Erfolg erschöpft sich nicht nur in der Anzahl von Anträgen oder stattgebenden Entscheidungen, sondern besteht vielmehr auch in kommunizierter Anerkennung des Leides und entgegengebrachter Wertschätzung.

1. Datenannahme

Für den Bund ist mit dem SoldRehaHomG **Erfüllungsaufwand** entstanden. Der Erfüllungsaufwand umfasst den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, die durch die Befolgung einer bundesrechtlichen Vorschrift entstehen. Durch die eingeschränkte Datenlage war eine Abschätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung mit Blick auf die Prognose der Variable Antragszahlen im Gesetzgebungsverfahren deutlich erschwert.

a) Erwartete Antragszahlen

Die Angaben zu den Fallzahlen beruhten auf **zahlreichen Annahmen und groben Schätzungen**. Es wurde in Betracht gezogen, dass die tatsächlichen Fälle stark nach unten oder oben abweichen. Im Rahmen der Begründung zum Gesetzentwurf wurde auf fünf Jahre verteilt von einem Antragsaufkommen von insgesamt **1.200 Anträgen** ausgegangen, hiervon höchstens 1.000 berechtigte Fälle, in denen mit einer Entschädigung zu rechnen ist. Bei einem tendenziell rückläufigen Antragseingang wurden die erwarteten Antragszahlen bis zum Evaluierungstichtag Mitte 2023 auf etwa 810 (etwa zwei Drittel der erwarteten Gesamtzahl), die Erledigungen auf etwa 630 geschätzt.²⁰

b) Geschätzter Erfüllungsaufwand Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes wurde durch die Einrichtung der Rehabilitierungs- und Entschädigungsstelle im Bundesministerium der Verteidigung auf insgesamt rund **1,5 Millionen Euro** verteilt auf fünf Jahre geschätzt. Dieser setzt sich aus rund 1,2 Mio.

²⁰ Vgl. BT-Drs. 19/26835, S. 12.

Euro **Personalaufwand** (etwa 800.000 Euro anteilig nach zwei Jahren bei etwa zwei Dritteln der insgesamt prognostizierten Antragseingänge) sowie einem einmaligen **Sachaufwand** von etwa 300.000 Euro.

c) Zeitaufwand im Einzelnen

Insgesamt wurde der Personalaufwand mit 1.205.520 Euro + 551,70 Euro (Einarbeitungsaufwand) 1.206.071,70 Euro für fünf Jahre beziffert. Dabei wurde der Erfüllungsaufwand pro Tätigkeit und Fall ermittelt und wie folgt berechnet:

Für die Tätigkeiten des mittleren Dienstes ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von 126.800 Euro für fünf Jahre (anteilig nach zwei Jahren etwa 84.533 Euro) bei einem Zeitaufwand von etwa (1.200 Anträge × 200 Minuten pro Antrag = 240.000 Minuten =) 4.000 Stunden und einem Lohnkostensatz von 31,70 Euro je Stunde.

Für die Tätigkeiten des gehobenen Dienstes ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von 555.520 Euro für fünf Jahre (anteilig nach zwei Jahren 370.347 Euro) bei einem Zeitaufwand von etwa (1.200 Anträge × 640 Minuten pro Antrag = 768.000 Minuten =) 12.800 Stunden und einem Lohnkostensatz von 43,40 Euro je Stunde.

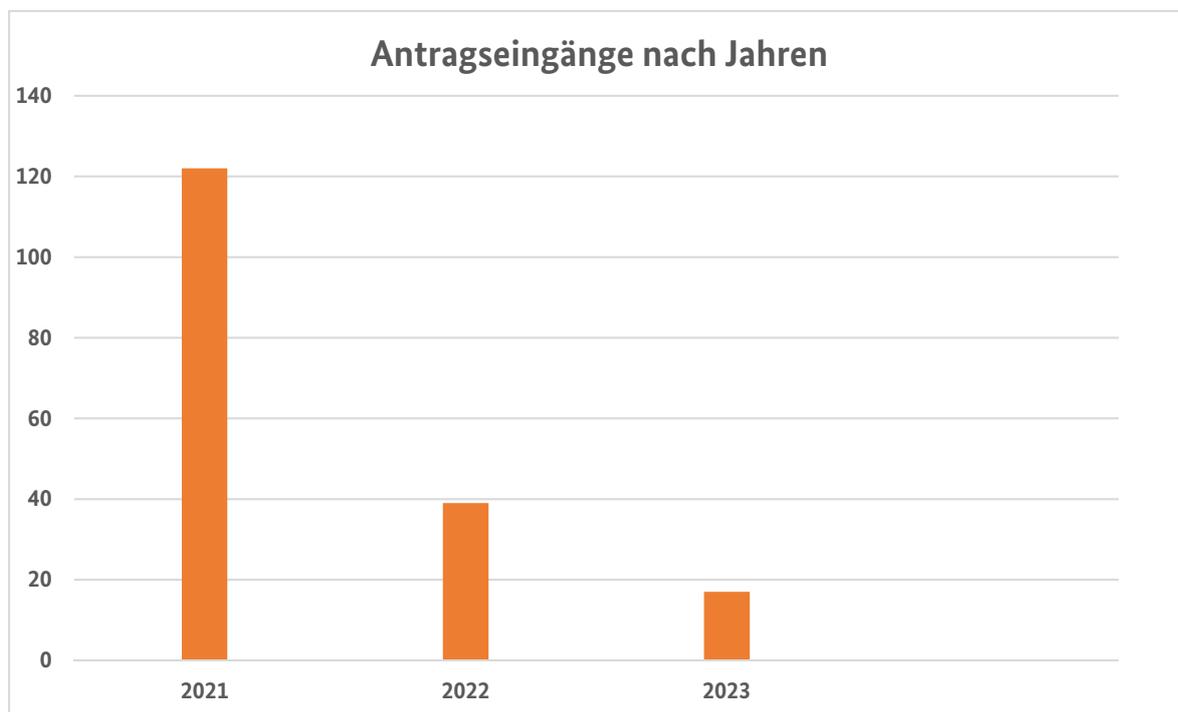
Für die Tätigkeiten des höheren Dienstes ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von 523.200 Euro für fünf Jahre (anteilig nach zwei Jahren 348.800 Euro) bei einem Zeitaufwand von etwa (1.200 Anträge × 390 Minuten pro Antrag = 468.000 Minuten =) 7.800 Stunden zuzüglich geschätzte 200 Stunden für etwaige verwaltungsgerichtliche Verfahren, also insgesamt 8.000 Stunden, und einem Lohnkostensatz von 65,40 Euro je Stunde.

2. Tatsächlicher Erfüllungsaufwand nach Auswertung der Daten

Erfüllungsaufwand zum SoldRehaHomG ist insbesondere bei der Bearbeitung von Anträgen sowie für die Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung des Gesetzes entstanden.

a) Antragszahlen

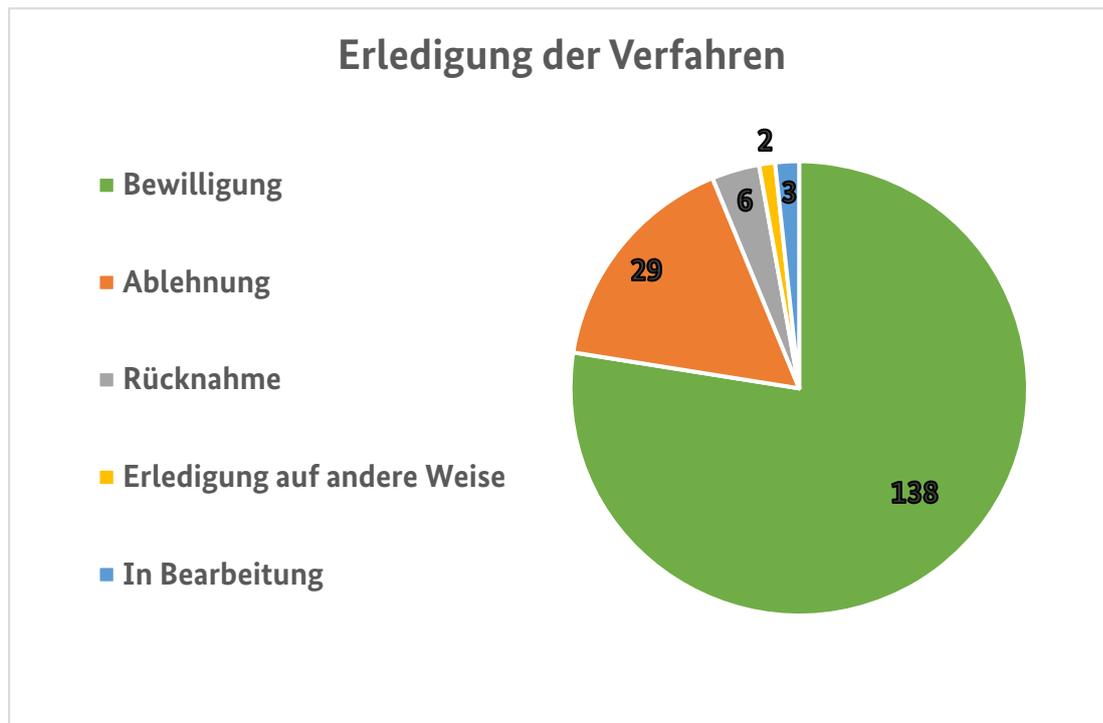
Zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes sind bei der Rehabilitierungs- und Entschädigungsstelle 178 Anträge eingegangen, die sich auf die Jahre wie folgt verteilen: 122 Anträge im Jahr 2021, 39 Anträge im Jahr 2022 und bisher 17 Anträge bis zum Evaluierungstichtag, dem 23. Juli 2023. Unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes zeigte sich wie erwartet eine Antragswelle, die durch die öffentliche Berichterstattung und Bewerbung des Gesetzes bedingt war. Anschließend flauten die Antragseingänge stetig ab. Aktuell gehen nur noch vereinzelt Anträge ein.



Vollständig oder teilweise stattgebende Entscheidungen sind in insgesamt 138 Fällen ergangen. Die Bewilligungen verteilten sich auf die Jahre wie folgt: 90 im Jahr 2021, 37 im Jahr 2022 und bisher elf im laufenden Antragsjahr 2023. In weiteren 29 Fällen mussten Anträge aus zwingenden Gründen ablehnend beschieden werden.²¹ In zwei Fällen wurde Klage beim Verwaltungsgericht Köln erhoben. Sechs Anträge wurden zurückgenommen. Zwei Verfahren haben sich auf sonstige Weise erledigt. Drei Anträge befinden sich noch in Bearbeitung.

²¹ Hierzu gehören auch Fälle, in denen die Antragstellenden nie Soldatinnen oder Soldaten der Streitkräfte waren, mithin ein Wehrdienstverhältnis nicht begründet wurde.

Das im Gesetzgebungsverfahren erwartete Verhältnis von Bewilligungen zu Ablehnungen hat sich mit etwa 85 Prozent bisher bestätigt.



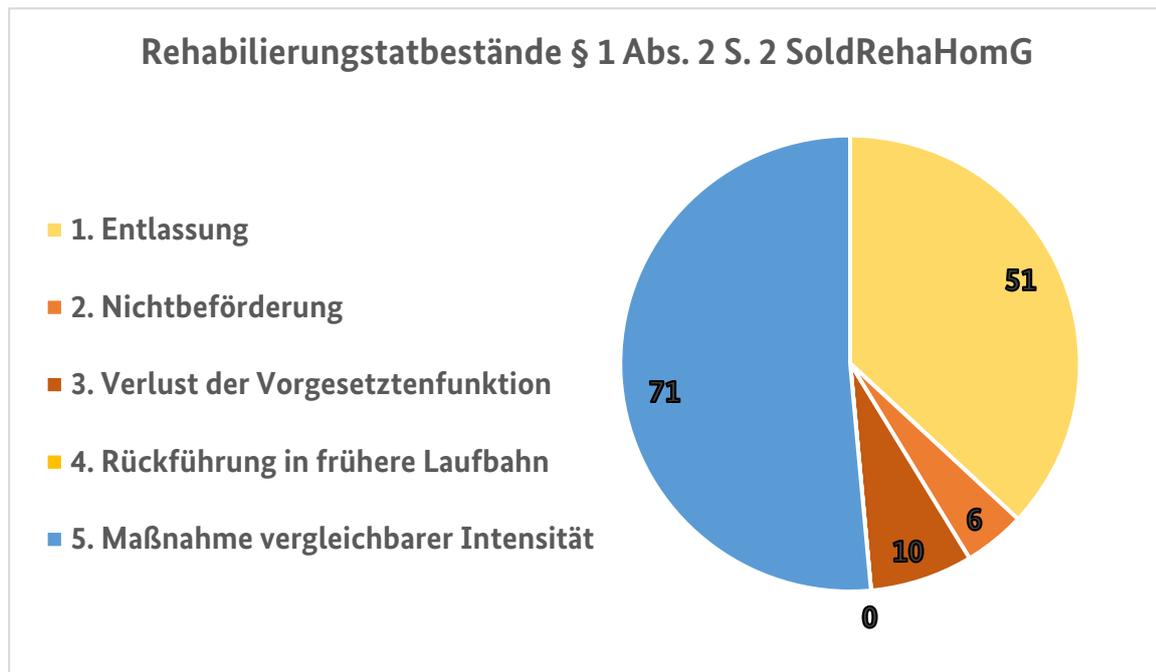
b) Inhalt der Entscheidungen

Tatsächlich konnte bislang **keine Aufhebung eines wehrdienstgerichtlichen Urteils** nach § 1 Absatz 1 SoldRehaHomG, das einvernehmliche homosexuelle Handlungen zum Gegenstand hatte, festgestellt werden. Dennoch waren in insgesamt sechs Verfahren wehrdienstgerichtliche Urteile im Ergebnis ohne Erfolg für den Antragstellenden beizuziehen und zu prüfen.²²

Die in den Verfahren festgestellte Diskriminierung beruhte daher immer auf einer dienstrechtlich nicht unerheblichen Benachteiligung im Sinne des § 1 Absatz 2 SoldRehaHomG –

²² Dabei war bereits die Beiziehung in fünf Verfahren mit erheblichem Aufwand verbunden, weil die entsprechenden Urteile bei dem Bundesarchiv Abteilung Militärarchiv, wo seit 1957 die Urteile der Truppendienstgerichte aufbewahrt werden, die im Einzelfall zeitintensiv ermittelt werden mussten. Das ist dem Umstand geschuldet, dass der Bestand von etwa 150.000 bis 200.000 Akten nur im Ansatz (in etwa 15.000 Fällen) bewertet sind und elektronisch in Datensätzen (in etwa 1.000 Fällen) erfasst sind. Die Prüfungen und Ermittlungen zogen sich vor Ort deshalb jeweils über mehrere Tage hin.

Entlassung, Nichtbeförderung, Ablösung als Vorgesetzter oder einer Maßnahme vergleichbarer Intensität.



Alle Antragstellenden, die Diskriminierungen bis zum Stichtag des SoldRehaHomG vorgebracht haben, waren Männer, bzw. haben ihren Wehrdienst noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet abgeleistet.

c) Anzahl und Höhe der Entschädigungen

Insgesamt wurden seit Inkrafttreten des SoldRehaHomG in 138 Fällen Entschädigungen gewährt und damit bis zum 23. Juli 2023 Entschädigungsleistungen in Höhe von 402.000 Euro ausgezahlt.

Auf die Jahre verteilen sich die abgeflossenen Haushaltsmittel wie folgt: Im Jahr 2021 wurden 261.000 Euro ausgezahlt. Im Jahr 2022 sind 108.000 Euro ausgezahlt worden. Für das laufende Kalenderjahr 2023 wurden Zahlungen in einer Gesamtsumme von 33.000 Euro geleistet.

Die Höhe der Entschädigung lag in der Regel bei 3.000 Euro. In wenigen Ausnahmefällen musste die Leistung gemäß § 3 Absatz 4 SoldRehaHomG durch Anrechnung einer zuvor geleisteten Zahlung nach dem StrRehaHomG auf 1.500 Euro reduziert werden. Zudem endete kein Verfahren mit der Feststellung der Aufhebung eines wehrdienstgerichtlichen Urteils,

welches nach dem Konzept des SoldRehaHomG eine Kumulierung der vorgesehenen 3.000 Euro ermöglicht hätte.

d) Zeit- und Sachaufwand

Die Annahmen des Erfüllungsaufwands sind hier in Bezug auf den Personalaufwand auf Grundlage der Berechnung pro Tätigkeit und pro Fall allein schon wegen der hinter den Erwartungen zurückgebliebenen Antragszahlen zu reduzieren.

Für die Tätigkeiten des mittleren Dienstes ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von 18.808,67 Euro für zwei Jahre bei einem Zeitaufwand von etwa (178 Anträge × 200 Minuten pro Antrag = 35.600 Minuten =) 593,33 Stunden und einem Lohnkostensatz von 31,70 Euro je Stunde.

Für die Tätigkeiten des gehobenen Dienstes ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von 82.402,13 Euro für zwei Jahre bei einem Zeitaufwand von etwa (178 Anträge × 640 Minuten pro Antrag = 113.920 Minuten =) 1.898,67 Stunden und einem Lohnkostensatz von 43,40 Euro je Stunde.

Für die Tätigkeiten des höheren Dienstes ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von 88.747,80 Euro für zwei Jahre bei einem Zeitaufwand von etwa (178 Anträge × 390 Minuten pro Antrag = 69.420 Minuten =) 1.157 Stunden zuzüglich 200 Stunden für Klageverfahren, also insgesamt 1.357 Stunden, und einem Lohnkostensatz von 65,40 Euro je Stunde.

Insgesamt ist damit nach zwei Jahren ein Personalaufwand von 190.510,30 Euro (189.958,60 + 551,70 Euro Einarbeitungsaufwand) entstanden und fällt damit geringer aus als nach zwei Jahren erwartet.

Der Sachaufwand in Höhe von etwa 300.000 Euro war mit Blick auf Betriebs-, Unterhaltungs- und Investitionsaufwand wie erwartet.

e) Unberücksichtigter Zeit-/Personalaufwand

Neben der Antragsbearbeitung nach dem SoldRehaHomG ist nicht fallbezogener Erfüllungsaufwand angefallen. Die Mitarbeitenden der RehaHomStelle haben das Gesetz und seine Möglichkeiten bei **Multiplikatoren**, die zu Betroffenen ein vertrauensvolles Verhältnis haben,

beworben und dazu auch mit Interessenverbänden kommuniziert. Darüber hinaus entsteht durch die Nutzung des Antragsportals RehaHom Zeitaufwand.

aa) Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit zum SoldRehaHomG wird von der RehaHomStelle geleistet. Die Bundeswehr steht heute für die Werte von **Vielfalt und Toleranz** aktiv ein. Die Kommunikation nach außen und nach innen über das Bekenntnis zum praktizierten Unrecht im Umgang mit Homosexuellen in der Vergangenheit ist deshalb von besonderem Wert. Sie erfolgt nach außen durch regelmäßige rechtswissenschaftliche Veröffentlichungen zum SoldRehaHomG, durch Informationskampagnen und Veröffentlichungen in queeren Szenemagazinen, um gezielt Multiplikatoren²³ zu finden, und durch Vorträge – etwa im Queerschluss Kongress des Lesben- und Schwulenverbandes oder in der Stadt Arbeitsgemeinschaft Queerpolitik Stadt Köln. Nach innen in die Bundeswehr thematisieren die Mitarbeitenden der RehaHomStelle das Projekt in regelmäßigen Abständen mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten im internen Portal „Ynside“, dem Mitarbeitendenportal für den Geschäftsbereich BMVg.

bb) Kommunikation mit den Interessenverbänden

Unberücksichtigt ist in der Prognose des Aufwandes zudem der Dialog und die regelmäßige Kontaktaufnahme mit Interessenverbänden und queeren Organisationen geblieben. Hier bestanden zum Teil angesichts der Divergenz zwischen den Forderungen an das Rehabilitierungsprojekt – wie etwa ein „echter Schadenersatz“ als Entschädigungsleistung – und den Möglichkeiten des SoldRehaHomG **Vorbehalte**. Diese Umstände erschwerten zunächst die Gewinnung von queeren Interessenverbänden als mögliche Multiplikatoren für die Möglichkeiten nach dem SoldRehaHomG. Es hat sich gezeigt, dass die Verbreitung und Bekanntmachung des Rehabilitierungsprojekts durch **vertrauensvolle Multiplikatoren** aber zwingend erforderlich sind, weil die Antragstellenden überwiegend bereits in hohem Lebensalter sind und angesichts der erlittenen Diskriminierungen in vielen Fällen mit der Bundeswehr

²³ Die Zielgruppe dürfte „internet- und szenefern“ leben, so zum StrRehaHomG auch Rampp/Johnson/Wilms, JZ 2018, 1143, 1150.

abgeschlossen haben. Deshalb sind diese über die digitalen Informationskanäle der Bundeswehr schwer zu erreichen.²⁴

Insgesamt wurden neun Personen, die Ansprüche nach dem SoldRehaHomG geltend gemacht haben, über die Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren (BISS) e.V. an die RehaHom-Stelle vermittelt.²⁵

cc) Nutzung und Pflege des Antragsportals RehaHom

Für die Antragstellung nach dem SoldRehaHomG ist das **digitale Portal RehaHom** entwickelt worden. Das Portal setzt die Vorgaben aus der Umsetzungsstrategie „Digitale Bundeswehr“ um und trägt zur Digitalisierung im Geschäftsbereich BMVg bei. Das Innovationsvorhaben wurde auf der Grundlage der bereits vorhandenen technischen Plattform "USG-Online" durch den bundeswehreigenen IT-Dienstleister BWI realisiert. Die Verfügbarkeit bereits im Zuge der Realisierung der Applikation "USG-Online" entwickelter Software-Module und Services, insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der technisch-organisatorischen Anforderungen zur Erfüllung der hohen Schutzbedürftigkeit der personenbezogenen Daten, hat es ermöglicht, dass das Antragsportals RehaHom ausgerichtet an dem engen zeitlichen Rahmen zum Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens mit Inkrafttreten des Gesetzes im Juli 2021 taggleich und störungsfrei „online“ gehen konnte. Der digitale Prozess ermöglicht ein **beschleunigtes Verfahren**, weil Postwege wegfallen und die Kommunikation bei Rückfragen über die Chat-Funktion (mit besonders geschütztem Kommunikationskanal) ohne Zeitverzug möglich ist. Es entspricht auch mittlerweile der Erwartungshaltung der Bürger, die ihre behördlichen Angelegenheiten unkompliziert und unbürokratisch regeln möchten.

Mit dieser digitalen Verwaltungslösung können Anträge online gestellt, bearbeitet und begründende Unterlagen beigefügt werden. Einen hohen Zeitaufwand hat hier bereits die Begleitung des Entwicklungsprozesses des Portals RehaHom verursacht, da bezüglich der inhaltlichen Ausgestaltung der Anwendungsoberfläche in Umsetzung der fachlichen Anforderungen auf keine Erfahrungswerte zurückgegriffen werden konnte.

Das Portal erfordert auch Zeit- und Personalaufwand im täglichen Dienstbetrieb. Dies umfasst das tägliche Einloggen im Sachbearbeiterbereich des Portals und die Kontrolle auf

²⁴ Ähnlich zu den Erfahrungen zum StrRehaHomG: Rampp/Johnson/Wilms, JZ 2018, 1143, 1150. Erkenntnis auch bei BISS, Endlich rehabilitiert, S. 10 zu finden.

²⁵ BISS, Endlich rehabilitiert, S. 9.

Veränderungen im Portal (Anträge, Nachrichten, Uploads). Zusätzlich wird die Funktionalität des Portals auf Antragstellerseite jede Woche geprüft (Einloggen/Passwortwechsel/Registrierfunktion). Darüber hinaus sind technische Service- und Wartungsarbeiten am Portal zu begleiten. Dies umfasst die standardmäßige Wartung und Pflege des Portals (tägliches Prüfen des sog. Trust-Tresors und Schlüsseltresors), den technischen Support von Antragstellenden bei Schwierigkeiten mit dem Portal sowie die regelmäßige Unterstützung der BWI bei Standardwartungsmaßnahmen.

3. Bewertung

Die beabsichtigten Wirkungen des SoldRehaHomG sind qualitativ erreicht worden, nur quantitativ in Bezug auf die tatsächlich geltend gemachten Ansprüche hinter den Erwartungen zurückgeblieben.²⁶

a) Rehabilitation und Entschädigung

Das mit dem SoldRehaHomG angestrebte primäre Ziel der Rehabilitation und Entschädigung von Soldatinnen und Soldaten, die wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen wehrdienstgerichtlich verurteilt worden sind oder wegen ihrer homosexuellen Orientierung oder ihrer geschlechtlichen Identität die insbesondere auf Grundlage des Erlasses vom 13. März 1984 dienstrechtliche Benachteiligungen erlitten haben²⁷, ist erreicht worden. In vielen Fällen hat die Anwendung der Rechtsnorm im Rehabilitierungsverfahren eine **individuelle Aussöhnung** der Betroffenen mit dem BMVg bewirkt.

Es vermag aber auch allein die Tatsache der Existenz des Gesetzes für Betroffene eine Genugtuung sein, die möglicherweise aus ganz persönlichen Gründen kein Antragsverfahren nach dem SoldRehaHomG durchlaufen möchten – etwa weil die seelischen Verletzungen zu tief oder die Vorbehalte gegenüber dem Dienstherrn, der sie diskriminierte, zu groß sind. Für diese Betroffenen kann das Wissen um die erfolgreiche Aussöhnung vieler Kameradinnen und Kameraden heilsam sein.²⁸

Die Zielgruppe der Rechtsnorm kann auch auf lange Sicht durch die erreichte oder jedenfalls mögliche Rehabilitation und Entschädigung ihren persönlichen Frieden mit der Vergangenheit in den Streitkräften machen.

Wie gezeigt, hatte **keine** der stattgebenden Entscheidungen die **Feststellung einer Urteilsaufhebung** zum Gegenstand. In dieser Hinsicht bleibt das statistische Ergebnis hinter den Erwartungen zurück, gerade auch vor dem Hintergrund der engen Verknüpfung strafrechtlicher und disziplinarrechtlicher Verurteilungen. Dass allerdings zahlreiche einschlägige wehrdienstgerichtliche Verurteilungen aufgrund einvernehmlicher homosexueller Handlungen

²⁶ Zu dieser Einschätzung gelangt auch der Deutsche Bundeswehrverband.

²⁷ BT-Drs. 19/26835, S. 1.

²⁸ Vgl. Kräber/Quintana Carmona, BWV 2022, 204, 205.

ergangen sind, geht aus der Analyse in der Studie „Tabu und Toleranz“ hervor.²⁹ Die Wirkungen des Gesetzes sind in dieser Hinsicht dennoch erreicht, weil gegenständliche Urteile qua Gesetz aufgehoben sind. Die Exekutive stellt in diesen Fällen nur die **legislative Kassation** deklaratorisch fest. Gründe für die bislang ausgebliebenen und im Ergebnis auch erfolgreichen Anträge auf Feststellung der Urteilsaufhebung könnte in vielen Fällen das mittlerweile hohe Lebensalter der Betroffenen und das Fehlen gerichtlicher Dokumente auf Antragstellerseite sein. Zudem dürfte die Hemmschwelle einer Antragstellung angesichts einer seinerzeit im Einklang mit der Rechtsordnung ergangenen Verurteilung besonders hoch sein. Somit wäre die im Gesetzgebungsverfahren betrachtete Alternative eines Gesetzes, die sich allein als kollektive Rehabilitierungsmaßnahme auf die Aufhebung der wehrdienstgerichtlichen Verurteilungen beschränkt hätte, im Ergebnis für eine individuelle Rehabilitation unzureichend gewesen. Entschädigungszahlungen wären damit nicht ausgekehrt worden.

b) Quantität

Die Zahl der Anträge ist zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes mit insgesamt 178 weit hinter den Schätzungen zurückgeblieben, wobei bereits im prognostizierten Erfüllungsaufwand auf die sehr eingeschränkte Datengrundlage verwiesen worden war. Tatsächlich sind die Zahlen im Vergleich zu jenen der Rehabilitation und Entschädigung nach dem StrRehaHomG und der ergänzenden Entschädigungsrichtlinie aber durchaus als positiv zu bewerten.³⁰ Der Erfüllungsaufwand war im Ergebnis zu hoch kalkuliert.

c) Gesellschaftliche Effekte

Genauso bedeutsam sind die gesellschaftlichen Effekte des Gesetzes, das ein **Zeichen gesellschaftlicher Solidarität** ist. Neben der Vergangenheitsbewältigung ist das Gesetz auch **zukunftsgerichteter Baustein** für die gesellschaftliche Sichtbarkeit und Rechte von Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität heute nach wie vor gegen vielschichtige Diskriminierungen in unserer Gesellschaft kämpfen. Die Rechtsnorm hat zudem gleichstellungspolitische Wirkungen erzielt, indem Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung systematisch aufgearbeitet werden. Die langfristigen

²⁹ Storkmann, Tabu und Toleranz, 117 ff..

³⁰ Vgl. hierzu BT-Drs. 20/1267, S. 58f.: Abg. Jan Korte, MdB, Schriftliche Frage Nr. 3/315 vom 23. März 2022: 188 Anträge nach dem StrRehaHomG innerhalb von fast fünf Jahren, 137 Anträge nach der ergänzenden Richtlinie innerhalb von etwa drei Jahren.

gesamtgesellschaftlichen Effekte durch **Erhöhung der Akzeptanz und Toleranz sexueller Vielfalt** in der Gesellschaft ist nicht minder bedeutsam.

d) Umsetzung Gesetz

Die praktische Implementierung der Rechtsnorm war erfolgreich. Rechtzeitig zum Inkrafttreten des Gesetzes ist die RehaHomStelle zur Antragsabwicklung arbeitsfähig errichtet worden. Ein geeignetes Antragsverfahren mit entsprechender Bereitstellung von Formularen ist vorbereitet worden, nicht zuletzt durch den innovativen Zugangsweg eines Online-Antragsportal. Auch die Bearbeitung von Rehabilitierungs- und Entschädigungsansprüchen „aus einer Hand“ durch die RehaHomStelle im BMVg hat sich bewährt.³¹ In der Kommunikation mit den Antragstellenden war für alle Mitarbeitenden der RehaHomStelle stets im Blick, dass es sich um **besonders vulnerable Personen** handelt, denen in der Vergangenheit durch die Bundeswehr schweres persönliches Leid zugefügt wurde und die mit Angaben zu ihrer sexuellen Orientierung und zu erlebten Diskriminierungserfahrungen **höchstpersönliche Umstände** in die Verwaltungsverfahren einbringen. Diesen Umständen wurde in zuhörender und **wertschätzender Kommunikation** zugewandt begegnet. Für viele war es die erste Beschäftigung mit einer oft lange Zeit verdrängten Episode ihres Lebens. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Wehrdienst in Zeiten der Wehrpflicht grundsätzlich zur männlichen Biografie gehörte, war in vielen Fällen wahrnehmbar, wie die Betroffenen im Prozess der Rehabilitation in persönlichen Gesprächen wieder Zugang zu dieser Lebensphase fanden und von so mancher Begebenheit aus dem Wehrdienst anekdotisch berichteten. Die **persönliche kameradschaftliche Zuwendung** im Verwaltungsverfahren durch einen ranghohen Offizier hatte für viele einen ganz eigenen Wert, weil ihnen die Wahrnehmung als Kamerad seinerzeit durch die Reduzierung der Person auf die Facette der homosexuellen Orientierung seinerzeit verwehrt geblieben ist. Für einige Betroffene war das Verfahren allerdings trotz der seitens der RehaHomStelle entgegengebrachten Wertschätzung und sensiblen Kommunikation spürbar mit besonderen emotionalen Belastungen und – angesichts des oft hohen Lebensalters – mit persönlichen Anstrengungen verbunden.³²

³¹ Entspricht dem Fazit im gemeinsamen Fachaustausch mit dem BMJ vom 18. November 2022.

³² So auch Rampp/Johnson/Wilms, JZ 2018, 1143, 1150 zu den Erfahrungen aus den Verfahren nach dem StrRehaHomG: Scham und Angst wirken bis heute nach.

Eine besonders zügige Antragsbearbeitung konnte wie in der Gesetzesbegründung formuliert umgesetzt werden. Eine Rehabilitierung und Entschädigung erfolgte in den meisten Fällen innerhalb eines Monats. Gerade für die besonders vulnerablen Betroffenen früherer Diskriminierungen, die nach dem SoldRehaHomG anspruchsberechtigt sind und sich an „die Bundeswehr“ wenden, ist der **Faktor Zeit** und damit eine schnelle Erledigung des Verfahrens **ein Wert für sich**.

Bewährt hat sich in dieser Hinsicht auch die besondere Niedrigschwelligkeit des Gesetzes, die sich insbesondere in dem abgesenkten Beweismaß der Glaubhaftmachung, § 2 Absatz 2 SoldRehaHomG, zeigt.³³ Von der gesetzlich vorgesehenen Einholung einer eidesstattlichen Versicherung hat die RehaHomStelle nur in Einzelfällen Gebrauch gemacht, wenn zum angegebenen Wehrdienst keine Unterlagen, die hätten beigezogen werden können, mehr vorhanden waren.

e) Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen

Aufgrund der stagnierenden Antragszahlen bietet sich eine Reduzierung der Dienstposten in der RehaHomStelle an.

Das SoldRehaHomG hat sich in seiner Konzeption bewährt. Das BMVg hält das Gesetz nicht für anpassungsbedürftig.³⁴ Die Antragsfrist für eine Entschädigung läuft noch bis Juli 2026. Gegen Ende der Frist kann nach dem Vorbild des StrRehaHomG über eine Verlängerung der Entschädigungsmöglichkeit nachgedacht werden, um auch langfristig Betroffenen die Möglichkeit der Rehabilitierung und Entschädigung zu geben.³⁵

Bis dahin sollen die Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation weiter intensiv betrieben werden. Nach wie vor dürfte es Betroffene geben, die entweder noch keine Kenntnis von dem Gesetz und dessen Möglichkeiten haben oder Vorbehalte haben, sich einem Antragsverfahren zu stellen.

³³ Für das StrRehaHomG seitens BISS e.V. ebenfalls positiv hervorgehoben, vgl. BISS; Endlich rehabilitiert, S. 15.

³⁴ Anderer Auffassung ist QueerBw e.V.: Hier wird insoweit Anpassungsbedarf gesehen, dass Benachteiligungen vor Begründung eines Wehrdienstverhältnisses im Musterungsverfahren rehabilitierungs- und entschädigungsfähig sein sollten.

³⁵ Dies befürwortet auch der Deutsche Bundeswehrverband.

III. Resümee

Viele der rehabilitierten und entschädigten Personen konnten das mit dem SoldRehaHomG verbundene **Angebot zur Aussöhnung ausdrücklich annehmen**.

Zwar ist die Anzahl der eingegangenen Anträge nach zwei Jahren SoldRehaHomG trotz intensiver Öffentlichkeitsarbeit und Bekanntmachung des Gesetzes **hinter den Erwartungen zurückgeblieben**.³⁶ Dies wird angesichts der Selbstverständlichkeit von Diskriminierungen, die sich neben den Schilderungen der Betroffenen in vielen Fällen auch aus den beigezogenen Unterlagen ergibt, aber weniger auf die fehlende Anzahl von Anspruchsberechtigten zurückzuführen sein, als vielmehr auf den Umstand, dass wohl viele der Berechtigten entweder **mit der Vergangenheit abgeschlossen** oder von den Möglichkeiten nach dem SoldRehaHomG noch gar keine Kenntnis haben.

Es gilt aber anzuerkennen, wie auch der Austausch mit Interessenverbänden zeigt, dass sich Betroffene einem Verfahren nach dem SoldRehaHomG aus ganz eigenen individuellen Gründen nicht stellen können oder möchten.³⁷

Die kollektiven Wirkungen des SoldRehaHomG gehen jedenfalls über die Bewertung der Anzahl von Rehabilitierungen und Entschädigungen hinaus. Die Art und Weise der Ausführung des Gesetzes – etwa durch das öffentliche Setzen der Regenbogenflagge an den Dienstsitzen des BMVg durch die Leitung zum Stichtag des SoldRehaHomG – setzt damit die Vorgaben des derzeit geltenden Koalitionsvertrags „Mehr Fortschritt wagen“ um, der das Bekenntnis und die Vereinbarung zur Förderung queeren Lebens enthält.

³⁶ Gleiches Fazit konnte für das StrRehaHomG gezogen werden, vgl. BISS, Endlich rehabilitiert, S. 2.

³⁷ Kräber/Quintana Carmona, BWV 2022, 204, 205.

Literaturverzeichnis

Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren (BISS) e.V. (Hrsg.): Endlich rehabilitiert... Beratung und Unterstützung zur Rehabilitation und Entschädigung Betroffener der nach §§ 175, 175a StGB und § 151 StGB-DDR von BISS e.V. 2017-2022 (2022). Eine Zusammenfassung der sozialwissenschaftlichen Auswertung.

Zitiert: BISS e.V., Endlich rehabilitiert.

Burgi, Martin/ Wolff, Daniel: Rehabilitation der nach § 175 StGB verurteilten homosexuellen Männer: Auftrag, Optionen und verfassungsrechtlicher Rahmen (2016).

Zitiert: Burgi/Wolff: Rehabilitation.

Dworek, Günter: § 175 StGB: „weggefallen“ – nach 123 Jahren. In: Vom Verbot zur Gleichberechtigung. Die Rechtsentwicklung zu Homosexualität und Transsexualität in Deutschland. Festschrift für Manfred Bruns, Schriftenreihe der Hirschfeld-Eddy-Stiftung – Band 3 (2012), 46-57, abrufbar unter www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/schriften/festschrift-manfred-bruns.

Zitiert: Dworek, in FS-Bruns.

Kather, Timo: Späte Einsicht, in: Y-Magazin 1/2021, 70-75.

Kräber, Swantje: Homosexualität und homosexuelle Handlungen im Strafrecht und im soldatischen Dienstrecht (Teil 1), BWV 2022, 49-51.

Kräber, Swantje: Homosexualität und homosexuelle Handlungen im Strafrecht und im soldatischen Dienstrecht (Teil 2), BWV 2022, 85-89.

Kräber, Swantje / Quintana Carmona, Laura: Rehabilitierung und Entschädigung homosexueller Soldatinnen und Soldaten – Eine erste Bestandsaufnahme, BWV 2022, 204-205.

Kräber, Swantje/ Quintana Carmona, Laura: Rehabilitierung und Entschädigung homosexueller Soldatinnen und Soldaten, BWV 2021, 211-212.

Poretschkin, Alexander / Lucks, Ulrich: Soldatengesetz, 11. Auflage, 2022.

Rampp, Matthias / Johnson, Christian / Wilms, Yvonne: „Die seit Jahrzehnten belastende Schmach fällt von mir ab“ – Rehabilitierung und Entschädigung der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilten, JZ 2018, 1143-1150.

Sichma, Adrian: Gesetzgeberische Rehabilitation und Kassation nachkonstitutionellen Unrechts am Beispiel des SoldRehaHomG, BWV 2021, 275-280.

Storkmann, Klaus: Homosexuelle in DDR-Volksarmee und Staatssicherheit. Die Überwachungsvorgänge „Anus“, „Liebhaber“, „Schwuler“ und „Verräter“. in: Deutschland Archiv, 26.08.2020, abrufbar unter: www.bpb.de/314394.

Zitiert: Homosexuelle in DDR-Volksarmee und Staatssicherheit, in: Deutschland Archiv.

Storkmann, Klaus: Tabu und Toleranz. Der Umgang der Bundeswehr mit Homosexualität von 1955 bis zur Jahrtausendwende, 2020.